

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR SCHULE, JUGEND UND BERUFSBILDUNG
AMT FÜR JUGEND

Globalrichtlinie GR J 6/99 vom 13.7.1999

"Hilfen für unbegleitete Flüchtlinge unter 16 Jahren"

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1 Geltungsbereich.....	<u>22</u>
2 Erstberatung	<u>22</u>
3 Aufnahme in eine Erstversorgungseinrichtung der Jugendhilfe.....	<u>22</u>
3.1 Rechtliche Grundlagen	<u>22</u>
3.2 Voraussetzungen.....	<u>22</u>
3.3 Verfügung der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII.....	<u>33</u>
3.4 Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten	<u>33</u>
3.5 Herausnahme gemäß § 43 SGB VIII	<u>33</u>
3.6 Beendigung der Inobhutnahme	<u>44</u>
3.7 Kostenheranziehung.....	<u>44</u>
3.8 Kostenerstattung.....	<u>44</u>
3.9 Sicherstellung des Unterhalts und der Krankenhilfe	<u>44</u>
4 Klärung des Handlungsbedarfs	<u>45</u>
4.1 Rückführung	<u>45</u>
4.2 Bestellung einer Vormünderin oder eines Vormunds	<u>55</u>
4.3 Weiterer Hilfebedarf.....	<u>55</u>
5 Aufgaben der Amtsvormünderin bzw. des Amtsvormunds	<u>55</u>
5.1 Rückführung	<u>55</u>
5.2 Asylantrag.....	<u>66</u>
6 Hilfen zur Erziehung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.....	<u>66</u>
7 Arbeitshilfen.....	6
8 Berichtswesen.....	6
9 Inkrafttreten.....	6

1 Geltungsbereich

Die Globalrichtlinie regelt die Durchführung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Bezug auf minderjährige Ausländerinnen und Ausländer,

- die sich ohne Begleitung ihrer Personensorgeberechtigten in Hamburg aufhalten und
- deren Aufenthalt auf Grund einer Entscheidung der Ausländerbehörde rechtmäßig oder geduldet ist oder für die die ausländerbehördliche Ersterfassung gemäß Ziffer 3.2 noch nachzuholen ist

und

- die bei ihrem Erstkontakt mit dem für sie zuständigen Bezirksamt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Grundlage hierfür ist das Geburtsdatum, welches in den entsprechenden Passersatz-Papieren aufgeführt ist.

Die Situation dieser Minderjährigen ist häufig dadurch geprägt, dass sie angeben, aus ihrem Heimatland wegen politischer Verfolgung bzw. Bedrohung von Leben oder Freiheit aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder Religion, der Staatsangehörigkeit oder sonstiger sozialer Gruppenzugehörigkeit geflohen zu sein. Ihr aufenthaltsrechtlicher Status sowie ihre besondere Situation erfordern spezifische Regelungen und Verfahren, die in dieser Globalrichtlinie festgelegt sind.

2 Erstberatung

In der Erstberatung im Rahmen der Jugendhilfe ist zunächst zu prüfen, inwieweit eine Rückführung zu den Personensorgeberechtigten, eine Inobhutnahme, die Einrichtung einer Vormundschaft oder weitere Hilfen nach dem SGB VIII unverzüglich zu gewähren bzw. einzuleiten sind. Ggf. sind geeignete Dolmetscherinnen oder Dolmetscher zur Erstberatung hinzuzuziehen. Die bzw. der Minderjährige ist über das weitere Verfahren und die damit verbundenen Schritte zu informieren.

3 Aufnahme in eine Erstversorgungseinrichtung der Jugendhilfe

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Aufnahme in eine Erstversorgungseinrichtung der Jugendhilfe ist eine den besonderen Erfordernissen der Zielgruppe entsprechende Form der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Sie ist eine vorübergehende Maßnahme zum Schutz eines Kindes oder eines bzw. einer Jugendlichen. Dabei sind die Bestimmungen des § 9 SGB VIII zu beachten. Das Kind oder der bzw. die Jugendliche ist gemäß § 8 Absatz 1 SGB VIII an der Aufnahmeentscheidung zu beteiligen und über die Aufgabe der Einrichtung und die damit verbundenen Regeln des Zusammenlebens zu informieren.

3.2 Voraussetzungen

Die oder der ausländische Minderjährige darf in einer Erstversorgungseinrichtung nur dann in Obhut genommen werden, wenn

- eine anderweitige Unterbringung nicht möglich oder aus fachlicher Sicht nicht ausreichend ist

und

- sie oder er sich auf Grund einer Entscheidung der Ausländerbehörde rechtmäßig oder geduldet in Hamburg aufhält

oder

- sie oder er sich zwar weder rechtmäßig noch geduldet in Hamburg aufhält, die Inobhutnahme jedoch außerhalb der Dienstzeiten der für Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen zuständigen Behörde erfolgen muss.

Als anderweitige Unterbringung kommen insbesondere in Betracht

- eine Unterbringung bei geeigneten bekannten oder verwandten Landsleuten

oder

- eine Unterbringung in anderen Unterkünften, z.B. Jugendpensionen oder Wohnunterkünften,

wenn die Unterkunft aus fachlicher Sicht für die Betreuung des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen geeignet ist.

Muss die Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten der für Aufenthaltsgestattungen und Duldungen zuständigen Behörde erfolgen, so ist die ausländerbehördliche Erstfassung am Morgen des nächsten Tages nachzuholen, an dem eine Meldung bei der Ausländerbehörde möglich ist. In diesen Fällen ist die Inobhutnahme zunächst bis zu diesem Zeitpunkt zu befristen und der Ausländerbehörde – E 43 – gemäß § 76 Absatz 2 Ziffer 1 Ausländergesetz Mitteilung über die Inobhutnahme zu machen.

3.3 Verfügung der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

Die Inobhutnahme ist zu verfügen und in der Akte zu dokumentieren. Ausfertigungen der Verfügung zur Inobhutnahme in einer Erstversorgungseinrichtung der Jugendhilfe erhalten

- das Kostensachgebiet des zuständigen bezirklichen Jugendamtes,
- das Amt für Jugend – J 52 – zur Einleitung von Kostenerstattungsansprüchen,
- der Träger der Erstversorgungseinrichtung.

3.4 Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten

Zu den Aufgaben im Rahmen der Inobhutnahme gehört auch die Klärung des Aufenthalts- bzw. Wohnorts der Personensorgeberechtigten. Wenn dies im Einzelfall erfolgversprechend erscheint, kommt hierfür auch eine Abfrage im Ausländerzentralregister in Betracht. Kann der Wohnort der Personensorgeberechtigten ermittelt werden, sind diese unverzüglich über die Inobhutnahme zu benachrichtigen. Von einer Benachrichtigung ist abzusehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch eine Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten deren Sicherheit im Heimatland gefährdet wäre.

3.5 Herausnahme gemäß § 43 SGB VIII

Bei Gefahr im Verzug sind Minderjährige, die sich mit oder ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten bei einer anderen Person aufhalten, gemäß § 43 SGB VIII aus deren Wohnung bzw. deren Einrichtung herauszunehmen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 1666 BGB vorliegen. Die bzw. der Minderjährige ist nach der Herausnahme in Obhut zu nehmen.

3.6 Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist zu beenden, wenn der Grund für die Inobhutnahme weggefallen ist, insbesondere weil

- die bzw. der Minderjährige bei geeigneten verwandten oder bekannten Landsleuten leben kann
- oder ein Platz in einer Jugendpension oder einer Gemeinschaftsunterkunft aus fachlicher Sicht ausreichend ist und nachgewiesen wurde
- oder eine Hilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII erforderlich ist und bewilligt wurde
- oder wenn das Kind oder die bzw. der Jugendliche den Unterbringungsplatz verlassen hat; dies ist spätestens dann anzunehmen, wenn in der Einrichtung an drei aufeinander folgenden Tagen keine Übernachtung stattgefunden hat. Ausgenommen hiervon sind geplante Abwesenheiten z.B. wegen Klassenreisen oder Krankheit.

Die Inobhutnahme endet darüber hinaus, wenn

- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen und das Kindeswohl der Beendigung nicht entgegen steht,
- die Übergabe des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen an die Eltern erfolgt ist,
- die Ausreise oder eine asylverfahrensrechtliche Verteilung erfolgt ist oder
- der junge Mensch volljährig geworden ist.

3.7 Kostenheranziehung

Von der Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Inobhutnahme ist gemäß § 93 Absatz 6 SGB VIII abzusehen, da davon auszugehen ist, dass der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag steht.

3.8 Kostenerstattung

Kostenerstattungsansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg, die durch die Inobhutnahme sowie die Durchführung von Hilfen zur Erziehung entstehen, sind gemäß § 89 d SGB VIII von den zuständigen bezirklichen Dienststellen geltend zu machen.

3.9 Sicherstellung des Unterhalts und der Krankenhilfe

Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Bei Bedarf können einmalige Leistungen gewährt werden. Die Kosten des Unterhalts und der einmaligen Leistungen sind Bestandteil der in der Zuständigkeit des Amtes für Jugend erfolgenden Finanzierung von Plätzen in Erstversorgungseinrichtungen.

4 Klärung des Handlungsbedarfs

4.1 Rückführung

Es ist vorrangig zu klären, ob eine Rückreise in das Heimatland angezeigt ist. Dies ist der Fall, wenn

- die bzw. der Minderjährige dies wünscht,
- die Personensorgeberechtigten dies wünschen,

- die bzw. der Minderjährige angibt, sich aus anderen als asylrelevanten Gründen in Deutschland aufzuhalten oder die bzw. der Minderjährige nach einem vollziehbaren Gerichtsbeschluss ausreisepflichtig ist bzw. keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Aufenthaltsrecht erfüllt sind.

4.2 Bestellung einer Vormünderin oder eines Vormunds

Sind die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts nach § 42 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII mit dem Ziel der Bestellung einer Vormünderin oder eines Vormunds herbeizuführen.

Steht eine geeignete Einzelvormünderin bzw. ein geeigneter Einzelvormund oder ein Vereinsvormund nicht zur Verfügung, ist die Bestellung des Jugendamtes zum Vormund vorzuschlagen.

Eine Entscheidung des Familiengerichts ist unverzüglich auch dann herbeizuführen, wenn die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, diese jedoch aus Gründen des Kindeswohls nicht beendet wird.

4.3 Weiterer Hilfebedarf

Im Rahmen der Klärung des weiteren Hilfebedarfs ist – ggf. in Zusammenarbeit mit den Erstversorgungseinrichtungen – auch der weitergehende Bedarf der oder des Minderjährigen z.B. an erzieherischer oder medizinischer Hilfe festzustellen.

5 Aufgaben der Amtsvormünderin bzw. des Amtsvormunds

Die Amtsvormünderin bzw. der Amtsvormund ist gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter der oder des Minderjährigen und nimmt die Personensorge in vollem Umfang wahr. Die Rechtsbeziehung zwischen der Amtsvormünderin bzw. dem Amtsvormund und ihrem bzw. seinem Mündel ist privatrechtlicher Natur und unterliegt der Aufsicht des Familiengerichts nach den Bestimmungen des BGB. Der Vormund führt die Vormundschaft auf der Grundlage anerkannter fachlicher Standards und Erkenntnisse.

5.1 Rückführung

Wenn nicht schwerwiegende Gründe im Einzelfall dagegen sprechen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es dem Wohl der bzw. des Minderjährigen dient, bei den Eltern zu leben. Deshalb ist von der Vormünderin bzw. dem Vormund in jedem Einzelfall vorrangig die Rückführung zu den Eltern zu erwägen. Eine Rückführung kommt insbesondere in Betracht, wenn sie dem Wohl der bzw. des Minderjährigen eher entspricht als ein Aufenthalt in Hamburg oder wenn hinreichend wahrscheinlich ist, dass die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für ein längeres Bleiberecht in Hamburg nicht gegeben sein werden.

Sofern der Aufenthalt bei den Eltern dem Wohl der bzw. des Minderjährigen nicht entspricht, ist zu prüfen, ob diesem durch eine Rückführung zu den zuständigen Behörden des Heimatlandes entsprochen werden kann. Es ist entsprechend Ziffer 3.2 dieser Globalrichtlinie zu verfahren.

5.2 Asylantrag

Einen Asylantrag zu stellen, ist dann geboten, wenn die bzw. der Minderjährige dies ausdrücklich wünscht und die Amtsvormünderin bzw. der Amtsvormund im Rahmen des sicherzustellenden Kindeswohls Anhaltspunkte dafür hat, dass die für einen Asylantrag vorgetragenen Gründe glaubhaft sind. Dabei ist § 67 Absatz 1 Ziffer 2 Asylverfahrensgesetz (Asyl-VfG) zu beachten.

Auch bei der Frage, ob gegen ablehnende Entscheidungen im Asylverfahren Rechtsmittel eingelegt wird, steht das Wohl der bzw. des Minderjährigen im Vordergrund. In die Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels einzubeziehen.

6 Hilfen zur Erziehung für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge

Voraussetzung für die Bewilligung einer Hilfe ist, dass sich die bzw. der Minderjährige rechtmäßig oder mit einer Duldung in Hamburg aufhält.

Eine Hilfe gemäß §§ 27 ff. SGB VIII soll die perspektivische Entwicklung der personalen und sozialen Kompetenzen der bzw. des Minderjährigen positiv beeinflussen und ist demnach nur dann angeraten, wenn es hinreichend wahrscheinlich ist, dass die bzw. der Minderjährige sich voraussichtlich für längere bzw. nicht absehbare Zeit in Hamburg aufhalten wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der Asylantrag nicht unbeachtlich im Sinne des § 29 Asyl-VfG oder nicht offensichtlich unbegründet im Sinne des § 30 Asyl-VfG ist,
- die oder der Minderjährige gemäß den §§ 68, 70 Asyl-VfG als politischer Flüchtling anerkannt ist,
- die oder der Minderjährige gemäß den §§ 32, 32 a Ausländergesetz (AuslG) als (Bürger-) Kriegsflüchtling bzw. aus sonstigen humanitären Gründen Aufnahme gefunden hat,
- das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder das Verwaltungsgericht das Vorliegen rechtlicher Abschiebehindernisse gemäß § 53 AuslG festgestellt hat,
- eine Rückführung in absehbarer Zeit unmöglich ist; hiervon ist – unabhängig von der Duldungsdauer – auszugehen, wenn keine Anhaltspunkte für einen Fortfall der Abschiebungshindernisse ersichtlich sind.

7 Arbeitshilfen

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung erstellt bei Bedarf in Kooperation mit den Jugendämtern der Bezirke Arbeitshilfen. Über Form und Inhalt der Arbeitshilfen ist Einvernehmen zwischen der Fachbehörde und den Bezirken herzustellen, um eine in allen Bezirken möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

8 Berichtswesen

Die Bezirksämter informieren die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung monatlich in einem gemeinsamen Bericht über die Umsetzung dieser Globalrichtlinie. Der Bericht informiert über

- die Zahl der Aufnahmen und der Beendigungen von Unterbringungen in Erstversorgungseinrichtungen, bezirklichen Jugendwohnungen für Flüchtlinge und Jugendpensionen,
- die Verweildauer in Erstversorgungseinrichtungen und Jugendpensionen,
- die Belegung von Erstversorgungseinrichtungen, von bezirklichen Jugendwohnungen für Flüchtlinge und von Jugendpensionen zu bestimmten Stichtagen,
- von der Polizei an die Zentrale Platzbörse übermittelte Mitteilungen über Inge-
wahrsamnahmen,
- Wartelisten für die Aufnahme in Erstversorgungseinrichtungen, Jugendpensionen
und Wohnunterkünften.

9 Inkrafttreten

Diese Globalrichtlinie tritt vier Wochen nach ihrem Erlass durch den Senat in Kraft.
Sie tritt vier Jahre nach ihrem Erlass außer Kraft.